



Der Gemeinderat der Gemeinde Gaubitsch hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende

ÄNDERUNG DER WASSERABGABENORDNUNG VOM 17.7.1995

beschlossen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der **Einheitssatz** für die **Berechnung** der **Wasseranschlussabgaben** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (€ 150,-) das sind **€ 7,50** festgesetzt.

Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.875.700,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12.505 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 7

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für

1 m³ Wasser mit 1,70 Euro

festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 20.11.2018
abgenommen am: 05.12.2018

Alois Mareiner